

Stellungnahme der Kommission für Rechtsfragen zum zweiten Zwischenbericht der Kommission für die Aufgabenbereiche

Die Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen (nachstehend KR) haben den zweiten Zwischenbericht der Kommission für die Aufgabenbereiche (nachstehend KfA) anlässlich der Sitzungen vom 28. September, 28. Oktober, 2. Dezember 2004 und 14. Januar 2005 zur Debatte gestellt.

Unter Würdigung der Fülle der erbrachten Arbeiten, dankt die KR den Mitgliedern der KfA für die Überlegungsansätze, die sie der konstituierenden Versammlung im Bereich der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Agglomeration unterbreitet haben.

Die KR ist grundsätzlich der Ansicht, dass sie ihre Arbeiten für den besonderen Teil der Statuten in gültiger Form nicht aufnehmen kann, solange die Entscheidungen bezüglich der Festlegung der Aufgabenbereiche und der Aufgaben innerhalb dieser Aufgabenbereiche von der konstituierenden Versammlung nicht festgelegt worden sind. Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es ihr wenig sinnvoll, die Bestimmungen bezüglich dieser Aufgaben auszuarbeiten, die dem Risiko ausgesetzt wären, aufgrund einer fehlenden Mehrheit in der konstituierenden Versammlung von der Agglomeration nicht übernommen zu werden. Die KR betont dabei, dass der zweite Zwischenbericht der KfA in diesem Stadium nur allein die Mitglieder dieser Kommission verpflichtet.

Die KR hebt weiter hervor, dass es für sie schwierig ist, aufgrund der fehlenden Angaben bezüglich der Finanzierung der Agglomerationsaufgaben sowie der finanziellen Beteiligung der im Perimeter liegenden Mitgliedsgemeinden, den besonderen Teil der Statuten auszuarbeiten, der die Delegation verschiedener Gemeindeaufgaben an die Agglomeration behandeln wird.

Die KR ist der Meinung, dass sie, **sobald die Schlussberichte der beiden anderen Kommissionen durch die Delegierten der konstituierenden Versammlung verabschiedet worden sind**, alles unternehmen wird, um ihren Schlussbericht, bzw. das Statutenprojekt innerhalb einer Frist von mindestens vier Monaten – Zeit für die Übersetzung ausgenommen – abzugeben.

Die KR kann zum zweiten Zwischenbericht der KfA im Wesentlichen nur Wertungen politischer Natur anbringen.

Zu den im obgenannten Bericht dargestellten Aufgabenbereiche hebt die KR hervor, dass sich der Aufgabenbereich bezüglich der Einrichtungen für die Betreuung von Kindern nicht unter den Bereichen befindet, welche die konstituierende Versammlung im Oktober 2003 berücksichtigt hatte. Sie ist der Meinung, dass eine Integration des Bereichs betreffend die

Einrichtungen für die Betreuung von Kindern die Gründung der Agglomeration schwer beeinträchtigen könnte. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden des provisorischen Perimeters sind in diesem besonderen Bereich nämlich sehr gross: in gewissen Gemeinden beruhen diese Strukturen im grossen Teil auf Ehrenamtlichkeit, andere Gemeinden erbringen für diese Strukturen einen hohen Kostenaufwand, während wiederum andere im Begriff sind, solche Strukturen aufzubauen.

Die KR hat anlässlich einer am 28. September 2004 durchgeführten Abstimmung beschlossen, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Frage zu den Einrichtungen für die Betreuung von Kindern nicht einzutreten.

Zur Frage der Aufgabenverteilung innerhalb der anderen 7 Aufgabenbereiche ist die KR der Auffassung, dass, **sobald die von der KfA unterbreiteten Vorschläge von einer gemischten Arbeitsgruppe - der sowohl Mitglieder der KfA wie auch Mitglieder der KR angehören - präzisiert und vertieft, und letzten Endes von der konstituierenden Versammlung beschlossen worden sind**, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Statuten berücksichtigt werden können. Die KR macht allerdings die Delegierten der konstituierenden Versammlung auf den Umstand aufmerksam, dass gewisse durch die KfA vorgeschlagene Anregungen widersprüchliche Grundzüge enthalten können. **So, zum Beispiel, ist der regionale Richtplan, den die zuständigen Behörden der Agglomeration auftragsgemäss zu beschliessen haben werden, nicht nur ein Koordinationsinstrument.**

Die KR verweist in diesem Zusammenhang auf den Dritten Titel des RPBG, welcher für die regionale Raumplanung bestimmend ist.

Die KR wünscht ebenfalls, die Aufmerksamkeit der Delegierten der konstituierenden Versammlung auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Inkraftsetzung der Statuten der Agglomeration nur nach einer Übergangsperiode erfolgen kann, in deren Verlauf die hängigen Fragen im Zusammenhang mit den aktiven, im Bereich der Delegation von Gemeindeaufgaben an die Agglomeration, Gemeindeverbänden und interkommunalen Abkommen zu lösen sein wird.

Bemerkung zum Wortlaut unter Punkt 4 der Traktandenliste der konstituierenden Versammlung

Die KR hinterfragt sich, welche Interpretation dem französischen Begriff „échelonnement“, zu deutsch (zeitliche) „Etappierung“ gegeben werden soll. Geht es darum, bei der Gründung der Agglomeration eine beschränkte Anzahl von Aufgabenbereichen festzulegen und anschliessend der gegründeten Agglomeration zu gestatten, neue Aufgaben gemäss der vom AggG vorgesehenen Mechanismen zu integrieren? Oder soll es darum gehen, eine etappenförmige Gründung dieser Aufgabenbereiche vorzusehen, bei der entweder ein besonderer Auslösemechanismus oder eine bestimmte Frist festgelegt wird, nach welchen der oder die Aufgabenbereiche in die Hand der Agglomeration übergehen?

Freiburg, den 14. Januar 2005

Der Kommissionspräsident :

Die wissenschaftliche Beraterin :

Dr. Benjamin F. Brägger

Corinne Margalhan-Ferrat